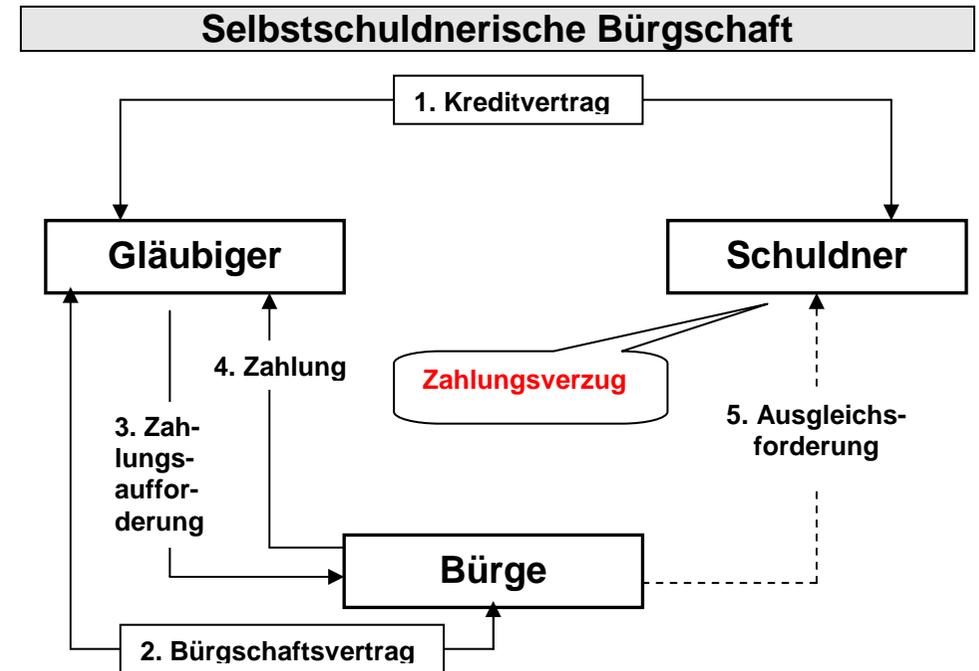
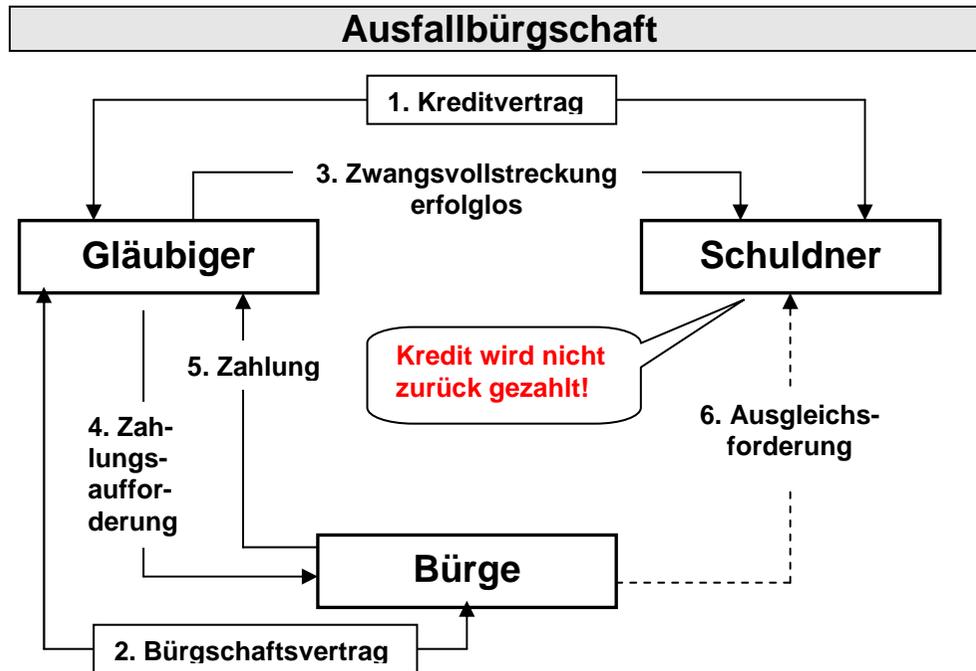


Bürgschaft

= ein Dritter (Bürge) haftet aufgrund eines Bürgschaftsvertrags für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Schuldners



- Der Bürge (Nebenschuldner) hat das „**Recht der Einrede der Vorausklage**“ nach § 771 BGB. Er muss erst zahlen, nachdem alle außergerichtlichen und gerichtlichen Maßnahmen gegen den Hauptschuldner erfolglos geblieben sind.
- Der Gläubiger muss den Ausfall nachweisen, z.B. durch eine erfolglose Zwangsvollstreckung.

- Der Bürge (Nebenschuldner) haftet wie der Kreditnehmer (Hauptschuldner). Er verzichtet auf das „Recht der Einrede der Vorausklage“).
- Gerät der Kreditnehmer in Zahlungsverzug, so kann der Bürge sofort in Anspruch genommen werden.

Bürgschaftsvertrag = einseitig verpflichtender Vertrag
Er muss **schriftlich** abgeschlossen werden (Ausnahme: Kaufleute)
Kaufleute bürgen stets selbstschuldnerisch!